

## Nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 16. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 73, S. 408–424) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 32, S. 155–156)

### Geschäftsordnung des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat auf Grund des § 10 Absatz 8 i. V. m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 11 Absatz 4 der Grundordnung (GrundO) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 28.10.2015 die Geschäftsordnung des Senats vom 11.03.2010 geändert und nachfolgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen.

#### Übersicht

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslegung der Geschäftsordnung

##### **II. Der Senat**

- § 3 Zusammensetzung
- § 4 Vorsitz
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Einladung von Nichtmitgliedern
- § 7 Nichtöffentlichkeit
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Vermeidung von Interessenkonflikten

##### **III. Sitzungsvorbereitung**

- § 10 Einberufung der Sitzungen
- § 11 Tagesordnung

##### **IV. Sitzungen**

- § 12 Leitung der Sitzung
- § 13 Sitzungsverlauf
- § 14 Akteneinsicht
- § 15 Antrags- und Rederecht
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Beschlussfassung
- § 17a Video- und Telefonkonferenzen
- § 18 Wahlen
- § 19 Sondervotum
- § 20 Eilentscheidungsrecht
- § 21 Niederschrift

##### **V. Schlussbestimmungen**

- § 22 Elektronische Form
- § 23 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 24 Verfahrensmängel
- § 25 Änderung der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

- ANHANG :
1. Ständige Ausschüsse des Senats
  2. Regelbeispiele zu § 15 Abs. 2 (Anträge zur Geschäftsordnung)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat und für die von ihm gebildeten Ausschüsse, sofern diese nicht über eine eigene, mit Zustimmung des Senats erlassene Geschäftsordnung verfügen.
- (2) Die Grundordnung, die Verfahrensordnung und die Wahlordnung bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Von dieser Geschäftsordnung kann vorbehaltlich der in § 23 getroffenen Regelung nur durch Satzung abgewichen werden. <sup>2</sup>§ 24 bleibt unberührt.

### § 2 Auslegung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Die Auslegung dieser Geschäftsordnung obliegt der/dem Vorsitzenden (§ 4). <sup>2</sup>Bei Widerspruch entscheidet der Senat.

## II. Der Senat

### § 3 Zusammensetzung

- (1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören kraft Amtes die in § 19 Absatz 2 Nr. 1 LHG genannten Mitglieder (Amtsmitglieder) sowie gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 2 LHG auf Grund von Wahlen nach Maßgabe des § 11 GrundO 20 weitere stimmberechtigte Mitglieder (Wahlmitglieder) an. <sup>2</sup>Das von der Verfassten Studierendenschaft benannte Mitglied nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.
- (2) Mitglieder des Senats werden im Falle ihrer Verhinderung an der Sitzungsteilnahme vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder des Senats, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, haben dies der Geschäftsstelle des Senats unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Bei Wahlmitgliedern benachrichtigt die Geschäftsstelle die/den vertretungsberechtigte/n Stellvertreter/in und lässt ihr/ihm die Sitzungsunterlagen unverzüglich zukommen; die Ladungsfrist nach § 10 gilt nicht. <sup>3</sup>Amtsmitglieder stellen ihre Vertretung selbst sicher und lassen der Vertreterin/dem Vertreter die Sitzungsunterlagen zukommen.

### § 4 Vorsitz

- (1) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin/der Rektor. <sup>2</sup>Im Falle ihrer/seiner Verhinderung findet die vom Rektorat festgelegte Vertretungsregelung zur Festlegung des Vorsitizes im Senat Anwendung.
- (2) Sind die Mitglieder des Rektorats am Vorsitz verhindert, vertritt sie das an Lebensjahren älteste anwesende Senatsmitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen.

### § 5 Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Senatsausschüsse können für Daueraufgaben (ständige Senatsausschüsse) oder zur Vorbereitung bestimmter, zeitlich begrenzter Senatsangelegenheiten (nicht ständige Senatsausschüsse) eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben befassen. <sup>4</sup>Ein Ausschuss kann jederzeit durch den Senat aufgelöst werden; der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Senats.
- (2) <sup>1</sup>Die ständigen Senatsausschüsse sind in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufzuführen. <sup>2</sup>Diese Anlage ist ständig auf dem aktuellen Stand zu halten und erforderlichenfalls von der Geschäftsstelle des Senats fortzuschreiben. <sup>3</sup>Zu dokumentieren sind in der Anlage auch die einem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Einem ständigen Senatsausschuss gehören neben der Rektorin/dem Rektor oder einem anderen Mitglied des Rektorats in der Regel fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hoch-

schullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik an.

(4) <sup>1</sup>Der Senat wählt die Ausschussmitglieder auf Grund der Vorschläge der einzelnen Statusgruppen des Senats. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Wahl der Stellvertreter/innen. <sup>3</sup>Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen müssen nicht dem Senat angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter/innen ist an die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind, gekoppelt; die Amtszeit für Studierende in den Ausschüssen beträgt ein Jahr.

(5) <sup>1</sup>Die Neuwahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen findet in der Regel in der zweiten Sitzung eines neu gewählten Senats statt. <sup>2</sup>Bis zur Neubesetzung eines Ausschusses bleiben die bisherigen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen im Amt.

(6) <sup>1</sup>Den Vorsitz der Senatsausschüsse führt die Rektorin/der Rektor. <sup>2</sup>Sie/er kann den Vorsitz auf die Vizerektorin/den Vizerektor oder auf ein anderes Rektoratsmitglied oder auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Ausschüsse können Sachverständige und Auskunftspersonen zu einzelnen Beratungsgegenständen einladen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Senats und des Rektorats können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. <sup>4</sup>Rektorat oder Senat können von einem Ausschuss jederzeit Bericht zur Ausschussarbeit verlangen. <sup>5</sup>Die Berichterstattung obliegt der/dem Ausschussvorsitzenden oder einer/einem anderen vom Ausschuss bestellten Berichtersteller/in; über Minderheitenvoten ist zu berichten.

(8) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende eines Ausschusses leitet die Beschlüsse und Beratungsergebnisse des Gremiums dem Senat unverzüglich zu. <sup>2</sup>Der Senat kann einzelne Ausschussmitglieder um Auskunft bitten.

## **§ 6 Einladung von Nichtmitgliedern**

(1) <sup>1</sup>Der Senat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zu einzelnen Beratungsgegenständen einladen. <sup>2</sup>Hierzu bedarf es eines förmlichen Beschlusses.

(2) <sup>1</sup>Die Rektorin/der Rektor kann Bedienstete der Universitätsverwaltung zu seiner Unterstützung hinzuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen. <sup>2</sup>Die Rektorin/der Rektor kann außerdem Sachverständige und Auskunftspersonen zu den Senatssitzungen einladen.

## **§ 7 Nichtöffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Senat tagt mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 12 bis 14 LHG nicht öffentlich. <sup>2</sup>Soweit in einer Angelegenheit die Sitzungsöffentlichkeit gilt, kann der Senat bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. <sup>3</sup>Bei der Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse und sonstige Beratungsergebnisse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse können anderen Gremien und Einrichtungen der Universität bekannt gegeben werden, soweit nichts anderes bestimmt ist oder der Senat nichts anderes beschließt. <sup>2</sup>Die Gremien und Einrichtungen unterliegen derselben Vertraulichkeit, die für die Mitglieder des Senats gilt.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Senats und seiner Ausschüsse sowie die Stellvertreter/innen der Gremienmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder durch Beschluss des Senats besonders angeordnet ist oder Personal- sowie Prüfungsangelegenheiten betroffen sind und die Geheimhaltung im Interesse der Universität geboten ist. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Ge-

heimhaltung der Beratungsunterlagen ein. <sup>3</sup>Beruhet die Pflicht zur Verschwiegenheit auf einer besonderen Anordnung des Senats, ist der dazu ergangene Beschluss aufzuheben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung nicht mehr bestehen.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

### **§ 9 Vermeidung von Interessenkonflikten**

(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Senats darf weder beratend noch entscheidend in einer Angelegenheit mitwirken, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. <sup>2</sup>Hält sich ein Mitglied des Senats für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 vorliegen, entscheidet der Senat. <sup>2</sup>An der Beratung und Entscheidung nimmt das betroffene Mitglied des Senats nicht teil. <sup>3</sup>Das für befangen erklärte Mitglied darf bei der Beratung und Beschlussfassung der betreffenden Angelegenheit nicht zugegen sein.

## **III. Sitzungsvorbereitung**

### **§ 10 Einberufung der Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende beruft den Senat schriftlich ein und bestimmt Ort, Datum und Zeit der Sitzungen. <sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Beratungs- und Beschlussunterlagen spätestens sieben Tage vor der Sitzung. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Der Senat ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. <sup>2</sup>Er soll während der Vorlesungszeit einmal monatlich zusammentreten. <sup>3</sup>Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(3) <sup>1</sup>Bei besonderer Dringlichkeit kann der Senat formlos, ohne Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Sitzung als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit durch Beschluss des Senats anerkannt wird.

(4) <sup>1</sup>Sitzungen sind während der regulären Arbeitszeit der Universitätsbediensteten einzuberufen. <sup>2</sup>Die Sitzungsdauer soll drei Stunden nicht überschreiten.

### **§ 11 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich des Senats gehören.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Aufnahme von Beratungs- und Beschlussgegenständen in die Tagesordnung, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden eingehen, sind zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in begründeten Ausnahmefällen noch bis drei Werktage vor Sitzungsbeginn gestellt werden. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Wird die Tagesordnung ergänzt, ist sie den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Beschlussanträge müssen entscheidungsreif abgefasst sein und mit einer kurzen Begründung versehen werden; erforderliche Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen. <sup>2</sup>An der Entscheidungsreife fehlt es insbesondere, wenn die Angelegenheit in dem zuständigen Senatsausschuss nicht vorherberaten worden ist oder die notwendige rechtsförmliche Prüfung nicht durchgeführt werden konnte. <sup>3</sup>Unberührt bleiben besondere Fristenvorgaben, insbesondere für Berufungs- und Personalangelegenheiten sowie die Einrichtung von Studiengängen.

(4) <sup>1</sup>Wird ein Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung nicht berücksichtigt, teilt die/der Vorsitzende dies der Antragstellerin/dem Antragsteller unverzüglich mit; die Ableh-

nung ist zu begründen. <sup>2</sup>Auf Antrag der/des Antragstellenden wird der vollständige Inhalt des Antrags den Mitgliedern des Senats mit der Einladung zur Sitzung übermittelt oder im Falle der Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich nachgereicht.

## IV. Sitzungen

### § 12 Leitung der Sitzung

<sup>1</sup>Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. <sup>2</sup>Sie/er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

### § 13 Sitzungsverlauf

(1) Die Mitglieder des Senats und die geladenen oder hinzugezogenen Gäste dokumentieren ihre Anwesenheit sowie das Verlassen der Sitzung vor deren Ende durch einen entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste.

(2) <sup>1</sup>Der Senat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest; umfasst hiervon ist die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen. <sup>2</sup>Der Senat kann die vorgeschlagene Tagesordnung ändern oder ergänzen. <sup>3</sup>Entscheidungen nach Satz 2 bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats. <sup>4</sup>Nach Feststellung der Tagesordnung ist die Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende stellt fest, welche Unterlagen als Tischvorlagen verteilt werden; diese Feststellung ist in die Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Abwesenden und nicht durch eine/n Stellvertreter/in in der Sitzung vertretenen Mitgliedern des Senats sind die Tischvorlagen unverzüglich zu übermitteln.

(4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Senats werden die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte vor dem nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung aufgerufen.

(5) <sup>1</sup>Die Rektorin/der Rektor und die anderen Mitglieder des Rektorats unterrichten den Senat regelmäßig über laufende Angelegenheiten. <sup>2</sup>Die mündliche oder schriftliche Form der Mitteilung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>3</sup>Auf Verlangen gibt das Rektorat den Mitgliedern des Senats Auskunft.

(6) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. <sup>2</sup>Sie/er eröffnet, leitet und schließt die Aussprache und die Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten.

### § 14 Akteneinsicht

(1) <sup>1</sup>Ein Viertel der Mitglieder des Senats kann in Angelegenheiten der Universität verlangen, dass diesem Viertel oder einem vom Senat bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. <sup>2</sup>Die Akteneinsicht ist mindestens drei Arbeitstage vor der begehrten Einsichtnahme schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen. <sup>3</sup>Bei Zweifel über die zuständige Stelle ist der Antrag an die Rektorin/den Rektor zu richten.

(2) <sup>1</sup>Die Akteneinsicht kann versagt werden, soweit

1. Vorgänge nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
2. beim Zugang zu personenbezogenen Daten das Informationsinteresse der Antragstellerin/des Antragstellers das schutzwürdige Interesse Dritter am Ausschluss der Akteneinsicht, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, nicht überwiegt,
3. das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl der Universität Nachteile bereiten würde oder
4. durch die Akteneinsicht die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Stelle beeinträchtigt würde.

<sup>2</sup>Die Versagung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Über den Wegfall eines Versagungsgrundes ist die Antragstellerin/der Antragsteller unverzüglich zu informieren.

(3) § 9 bleibt unberührt.

### **§ 15 Antrags- und Rederecht**

(1) <sup>1</sup>Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Senats. <sup>2</sup>Anträge sind zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zu stellen. <sup>3</sup>Anträge, die nicht einen Punkt der Tagesordnung betreffen oder über den Aufgabenbereich des Senats hinausgehen, sind von der/dem Vorsitzenden zurückzuweisen; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. <sup>2</sup>Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Wird ein Antrag auf Beendigung der Aussprache oder auf Schließung der Redner/innen/liste oder auf sofortige Abstimmung gestellt, wird vor der Abstimmung über den Antrag die Redner/innen/liste bekannt gegeben. <sup>4</sup>Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird nach einer Gegenrede sofort abgestimmt; erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

(3) Rederecht haben die Mitglieder des Senats und die geladenen oder hinzugezogenen Nichtmitglieder.

(4) <sup>1</sup>Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. <sup>2</sup>Das Wort erteilt die/der Vorsitzende. <sup>3</sup>Diese/r ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. <sup>4</sup>Den Mitgliedern des Rektorats kann außerhalb der Redner/innen/liste das Wort erteilt werden. <sup>5</sup>Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung haben stets Vorrang; Redner/innen und Antragsteller/innen dürfen nicht länger als drei Minuten sprechen.

(5) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Senat die Redezeit beschränken. <sup>2</sup>Die Einhaltung der Redezeitbeschränkung wird von der/dem Vorsitzenden gewährleistet.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Ist der Senat nicht beschlussfähig, bestimmt die/der Vorsitzende einen neuen Termin. <sup>3</sup>Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Senats die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; auf diese Folge ist bei der Einberufung der Sitzung hinzuweisen.

(2) Ist der Senat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet die/der Vorsitzende an Stelle des Senats im Benehmen mit den nicht befangenen Mitgliedern des Senats.

### **§ 17 Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung des Senats erfolgt nur über Gegenstände, die auf der Tagesordnung als selbstständige Punkte aufgeführt sind. <sup>2</sup>Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(2) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. <sup>2</sup>Ein Antrag wird so gefasst, dass er mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, bestimmt die/der Vorsitzende den Abstimmungsmodus und die Reihenfolge der Beschlussfassung. <sup>4</sup>Bei mehreren konkurrierenden Anträgen ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen; wird der Antrag angenommen, sind alle anderen Anträge erledigt. <sup>5</sup>Liegt ein Antrag den Mitgliedern des Senats nicht schriftlich vor, wird der Antrag von der/dem Vorsitzenden oder von der Antragstellerin/dem Antragsteller nochmals verlesen.

(3) <sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. <sup>2</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung; dies gilt nicht, wenn der Senat die offene

Abstimmung einstimmig beschließt. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung ist geheim vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) <sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; sie werden in der Niederschrift vermerkt. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>4</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Senats eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>5</sup>Kommt ein Beschluss zum zweiten Mal aus den in Satz 4 genannten Gründen nicht zustande, werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bei einer dritten Beschlussfassung nicht mitgezählt; auf die Folge ist vor der Abstimmung hinzuweisen. <sup>6</sup>Unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung gibt die/der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung bekannt.

(5) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende kann bestimmte Gegenstände, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam zur Abstimmung stellen („en-bloc-Abstimmung“). <sup>2</sup>Bei Widerspruch entscheidet der Senat.

### **§ 17 a Video- und Telefonkonferenzen**

(1) In Notsituationen können Präsenzsitzungen des Senats und seiner Ausschüsse einschließlich der Unterausschüsse durch Video- und Telefonkonferenzen ersetzt werden. Als Notsituationen gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die/der Vorsitzende, wobei im Grundsatz Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen ist, sofern die notwendigen Voraussetzungen, wie z.B. infektionsschutzrechtliche Vorgaben, gewährleistet sind. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt der/dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(2) Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen erfolgt unter Angabe der Einwahldaten, die spätestens an dem der Video oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden müssen; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und Sitzungsunterlagen werden gemäß § 22 elektronisch übermittelt.

(3) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewünschten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich hergestellt, wenn die/der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmern mitteilen kann.

(4) Zusätzlich zu den Vorgaben zur Verschwiegenheit gemäß § 8 haben alle Mitglieder an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschnitt der Video- oder Telefonkonferenz ist untersagt.

(5) Bei Abstimmungen hat sich die/der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die/der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund einer Störung von Verbindungen soll die/der Vorsitzende eine zeitlich angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Die Angabe der zeitlichen Unterbrechung wird den Mitgliedern unverzüglich durch einfache elektronische Form mitgeteilt. Kann die elektronische Verbindung auch nach einer zweiten zeitlichen Unterbrechung nicht wiederhergestellt werden, bestimmt die/der Vorsitzende gemäß § 16 Abs.1 Satz 2 einen neuen Termin.

(6) Soweit bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Wahlen eine offene Abstimmung nicht zulässig ist, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, das eine geheime Stimmabgabe sicherstellt. Die Festlegung des Verfahrens obliegt der/dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung gem. § 17 Abs.3 Satz 3 verlangt wird.

(7) In Angelegenheiten, die gemäß § 7 Abs.1 Satz 1 ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist in geeigneter Weise anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Senats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.

## **§ 18 Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt. <sup>2</sup>Eine offene Wahl ist zulässig, wenn der Senat dies einstimmig beschließt und es sich nicht um Wahlen zu den gesetzlich vorgesehenen Organen oder Gremien der Universität sowie deren Untergliederungen handelt.

(2) <sup>1</sup>Vor Durchführung der Wahl soll die Bereitschaftserklärung einer Kandidatin/eines Kandidaten zur Kandidatur vorliegen. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. <sup>3</sup>Wird die notwendige Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang; im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheiten nicht gezählt; sie werden in der Niederschrift vermerkt. <sup>5</sup>§ 18 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für jeden einzelnen Wahlgang ist die Zahl der auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenden Stimmen in der Niederschrift zu vermerken. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Losziehung, falls diese stattfindet. <sup>3</sup>Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach unbeanstandeter Offenlegung der Niederschrift zu vernichten.

(4) Stehen bei Wahlen zu Gremien nur so viele Bewerber/innen zur Wahl, wie die jeweilige Statusgruppe Sitze in dem Gremium hat, kann entsprechend § 18 Absatz 5 verfahren werden.

(5) §§ 20, 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für Wahlen des Senats und für Vorschläge zu diesen Wahlen.

## **§ 19 Sondervotum**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Senats kann seinen von einem gefassten Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern dies bereits in der Sitzung angekündigt wird. <sup>2</sup>Das Sondervotum ist binnen einer Woche nach der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. <sup>3</sup>Ein Sondervotum kann von weiteren Mitgliedern des Senats unterzeichnet werden.

(2) Das rechtzeitig eingereichte Sondervotum ist dem Beschluss des Senats beizufügen.

## **§ 20 Eilentscheidungsrecht**

(1) <sup>1</sup>In dringenden Angelegenheiten des Senats, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende an Stelle des Senats. <sup>2</sup>Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung des Senats mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG),
2. die Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG),
3. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 LHG),



4. die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 LHG),
5. die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin/des Rektors (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 LHG),
6. die Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 LHG).

## **§ 21 Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Senats ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Der/die Protokollführer/in wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. <sup>3</sup>Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: den Ort sowie den Tag und die Dauer der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Senats, die Namen der übrigen an der Senatsitzung Beteiligten und deren Funktion, die Gegenstände der Verhandlung, eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Diskussionsbeiträge, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, den Wortlaut der Beschlüsse sowie einen Vermerk zu abgegebenen persönlichen Erklärungen; bei Dringlichkeitssitzungen ist auch der Dringlichkeitsgrund zu vermerken. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsniederschrift wird den Mitgliedern des Senats spätestens mit der Einladung zu der nächsten Sitzung übermittelt. <sup>2</sup>Anträge auf Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift sollen bis zum Beginn der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung gestellt werden; Anträge können ausnahmsweise auch noch in der Sitzung vor der Genehmigung der Niederschrift gestellt werden. <sup>3</sup>Der Senat entscheidet über die Sitzungsniederschrift und die dazu eingegangenen Änderungsanträge.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Elektronische Form**

Soweit diese Geschäftsordnung die Übermittlung von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten vorsieht, insbesondere Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften, kann diese durch einfache elektronische Form erfolgen.

### **§ 23 Abweichung von der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Senats zustimmen. <sup>2</sup>Innerhalb der Sitzung kann ein Einspruch gegen die Abweichung von der Geschäftsordnung nur während der Behandlung des von der Abweichung betroffenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

### **§ 24 Verfahrensmängel**

(1) <sup>1</sup>Der Einwand, eine Sitzung des Senats sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur bis zum Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. <sup>2</sup>Wird der Einwand vom Senat als berechtigt anerkannt, ist die Sitzung zu wiederholen, es sei denn, mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Senats erklären den Mangel für unbeachtlich oder geheilt.

(2) <sup>1</sup>Der Einwand, Beschlüsse seien nicht nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zustande gekommen, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. <sup>2</sup>§ 10 Absatz 5 LHG und § 23 Satz 2 dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt. <sup>3</sup>Wird der Einwand vom Senat als berechtigt anerkannt, ist über die Angelegenheit erneut zu beraten und zu beschließen.

(3) <sup>1</sup>Einwände gegen die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens (§ 18) müssen unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Werden Einwände gegen die Eindeutigkeit der Abstimmungsfrage oder gegen das Ergebnis der Auszählung vorgebracht, ist die Wahl zu wie-

derholen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Senats dies verlangen; erfolgte die Wahl mit Stimmzetteln, muss bei Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Stimmenauszählung lediglich die Auszählung wiederholt werden.

### **§ 25 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft.

## **ANHANG I: Ständige Ausschüsse des Senats**

1. Struktur- und Entwicklungskommission
2. Senatskommission für Gleichstellungsfragen
3. Senatskommission für Studium und Lehre
  - 3.1 Unterausschuss der Senatskommission für Studium und Lehre
4. Senatsausschuss für Medienentwicklung und –praxis

## 1. Struktur- und Entwicklungskommission

### Grundlage

Die Kommission wurde 1992 ursprünglich als Kommission des Verwaltungsrats eingerichtet und 1996 als Senatskommission weitergeführt.

Letzter Senatsbeschluss zu Aufgabenzuschnitt / Zusammensetzung: 23.03.2011.

### Aufgabe

Die Struktur- und Entwicklungskommission ist eine ständige, beratende Kommission des Senats, die Entscheidungen zu Struktur- und Entwicklungsplanungen der Fakultäten und der Gesamtuniversität unter Berücksichtigung von Zielen der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der Exzellenz vorbereiten soll. Die Kommission berät den Senat und die Universitätsleitung in allen Fragen der Förderung und der Entwicklung des Forschungsprofils der Universität. Im laufenden Betrieb obliegt ihr die Vorbereitung von Entscheidungen zur Festlegung von Funktionsbeschreibungen im Zusammenhang mit der Freigabe und Wiederbesetzung von Professorenstellen.

### Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit des Senats gekoppelt, d.h. die Amtszeit der Studierenden und der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre, jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

### Zusammensetzung

- kraft Amtes
  - der/die Rektor/in als Vorsitzende/r
  - der Prorektor/die Prorektorin für Forschung
  - der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre
  - der/die Kanzler/in
  - die Gleichstellungsbeauftragte (beratend)
- aufgrund von Wahlen
  - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

## 2. Senatskommission für Gleichstellungsfragen

### Grundlage

Die Senatskommission wurde am 19.01.1994 als ständige Senatskommission zur Förderung von Wissenschaftlerinnen und Studentinnen eingerichtet und restrukturiert durch Senatsbeschluss vom 29.10.2008.

Letzter Senatsbeschluss zu Aufgabenzuschnitt / Zusammensetzung: 23.03.2011.

### Aufgaben

Originäre Aufgabe der Ständigen Senatskommission ist es, die Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen an der Universität Freiburg beratend zu begleiten.

Die Senatskommission schlägt dem Rektorat die Preisträgerinnen und -träger des jährlich zu vergebenden, mit 5.000 EUR dotierten Bertha-Ottenstein-Preises (vormals Frauenförderpreis) vor.

Die Stabsstelle Gender & Diversity erarbeitet in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Ständigen Senatskommission den Gleichstellungsplan (vormals: Frauenförderplan).

### Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit des Senats gekoppelt, d.h. die Amtszeit der Studierenden und der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre, jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

### Zusammensetzung

- kraft Amtes
  - der oder die Rektor/in bzw. in Vertretung die oder der Prorektorin/Prorektor für Wissenschaftliche Redlichkeit, Gleichstellung und Vielfalt (Research Integrity, Gender and Diversity), als Vorsitzende/r
  - die Gleichstellungsbeauftragte (beratend)
  - die Chancengleichheitsbeauftragte (beratend)
- aufgrund von Wahlen
  - sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - zwei Mitglieder aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
  - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
  - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden
  - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

### 3. Senatskommission für Studium und Lehre

#### Grundlage

Einsetzung der Kommission durch Senatsbeschluss vom 18.01.2006.

Letzter Senatsbeschluss zu Aufgabenzuschnitt / Zusammensetzung: 23.03.2011.

#### Aufgabe

Die Senatskommission für Studium und Lehre berät die Universitätsleitung und den Senat in allen grundsätzlich bedeutsamen Fragen des Studiums und der Lehre sowie des Lehrprofils der Universität, einschließlich der Einrichtung eines umfassenden Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement für die Lehre sowie der Vergabe von Lehrpreisen. Die Kommission ist insbesondere zuständig für die Abgabe von Empfehlungen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie zu Studien- und Prüfungsordnungen.

#### Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit des Senats gekoppelt, d.h. die Amtszeit der Studierenden und der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre, jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

#### Zusammensetzung

- kraft Amtes
  - der/die Rektor/in als Vorsitzende/r (bzw. in Vertretung die/der Prorektor/in für Studium und Lehre)
  - die Gleichstellungsbeauftragte (beratend)
- aufgrund von Wahlen
  - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
  - vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden  
(Studierende aus den Fachbereichen Geistes- und Sozialwissenschaft, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Naturwissenschaft und Technik sowie Medizin und Zahnmedizin)
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

### 3.1 Unterausschuss der Senatskommission für Studium und Lehre

#### Grundlage

Einsetzung des Unterausschusses durch Senatsbeschluss vom 23.03.2011. Erweiterung durch Beschluss des Senats vom 17.10.2012.

#### Aufgabe

Der Unterausschuss der Senatskommission für Studium und Lehre befasst sich mit Studien- und Prüfungsordnungen.

#### Zusammensetzung

- Prorektor/in für Studium und Lehre, Vorsitzende/r
- ein/e Professor/Professorin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- ein/e Studiendekan/in und ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen der mit der Maßgabe, dass einer/eine die Fächergruppe der Studiengänge Bachelor of Arts und Master of Arts und einer/eine die Fächergruppe der Studiengänge Bachelor of Science und Master of Science repräsentiert
- zwei studentische Mitglieder mit der Maßgabe, dass einer/eine die Fächergruppe der Studiengänge Bachelor of Arts und Master of Arts und einer/eine die Fächergruppe der Studiengänge Bachelor of Science und Master of Science repräsentiert
- die Leiterin/der Leiter der Abteilung Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Studium und Lehre (JSL)

Der/die Studiendekan/in, der/die Vertreter/in aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und die studentischen Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der Senatskommission für Studium und Lehre.

Die Wahl des Professors/ der Professorin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgt auf Vorschlag des/der Prorektors/Prorektorin für Lehre durch den Senat. Dieser / diese Professor/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann jederzeit als Sachverständige/r zu den Sitzungen der Senatskommission für Studium und Lehre hinzugezogen werden.

Der/die Studiendekan/in, der/die Vertreter/in aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und die studentischen Mitglieder werden durch die Senatskommission für Studium und Lehre bestimmt.

In Abhängigkeit von den zu behandelnden Studien- und Prüfungsordnungen zieht der Unterausschuss die jeweils verantwortlichen Studiendekane und weitere studentische Mitglieder der Senatskommission Studium und Lehre hinzu.

#### 4. Senatsausschuss für Medienentwicklung und - praxis

##### Grundlage

Einsetzung des Ausschusses für Medienentwicklung und –praxis durch Beschluss des Senats vom 23.03.2011:

Der Senat beschließt, anstelle der bisherigen Ausschüsse für IuK und neue Medien und für das Bibliothekswesen einen Ausschusses für Medienentwicklung und –praxis einzurichten.

Letzter Senatsbeschluss zu Aufgabenzuschnitt / Zusammensetzung: 23.03.2011

##### Aufgabe

Aufgabe des Ausschusses für Medienentwicklung und –praxis ist eine Beratung in grundsätzlichen Fragen der Informationsinfrastruktur (insbesondere Bibliothekswesen, elektronische Kommunikation, Universitätsarchiv), der Informationsverarbeitung, Kommunikationstechnik und Medienentwicklung sicherzustellen.

##### Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit des Senats gekoppelt, d.h. die Amtszeit der Studierenden und der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre, jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

##### Zusammensetzung

- kraft Amtes
  - die Rektorin / der Rektor als Vorsitzende/r
  - der Kanzler / die Kanzlerin
  - der/die Leiter/in der Universitätsbibliothek
  - der/die Leiter/in des Universitätsrechenzentrums
  - die Gleichstellungsbeauftragte (beratend)

Als Sachverständige können zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten die IT- bzw. Bibliotheksbeauftragten der Fakultäten hinzugezogen werden.

- aufgrund von Wahlen
  - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik

## **ANHANG II: Anträge zur Geschäftsordnung, § 15 Abs. 2 (Regelbeispiele)**

Regelbeispiele, keine abschließende Auflistung, für Anträge zur Geschäftsordnung:

- Beendigung der Aussprache,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Schließung der Redeliste,
- Änderung der Redezeit,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung,
- Wiederaufnahme eines in der laufenden Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes mit 2/3-Mehrheit,
- Nichtbefassung mit einem Antrag.

### **Änderungssatzungen:**

**Geschäftsordnung des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 16. November 2015** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 73, S. 408–424)

**Erste Änderungssatzung vom 12. November 2019** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 72, S. 415–416):

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.

**Zweite Änderungssatzung vom 20. April 2020** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 32, S. 155–156):

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.